

Zustellungen werden nur an den
Bevollmächtigten erbeten!

advokatur • karstpartner

VOLLMACHT

Frau Rechtsanwältin Kerstin Krah, Westallee 1, 56112 Lahnstein

wird hiermit in Sachen:

wegen:

Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff ZPO);
2. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
3. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) im Zusammenhang mit der oben unter „wegen“ genannten Angelegenheit;
4. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) in allen Instanzen einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO und Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen, Erteilung der Zustimmung gemäß §§ 153, 153a StPO sowie Stellung von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahrens sowie Insolvenzverfahren).

Die Vollmacht umfasst insbesondere die Befugnis,

- Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen,
- die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht),
- Vertretung vor den Verwaltungsgerichten, Finanz- und Sozialgerichten sowie in deren Vorverfahren,
- Vertretung vor den Arbeitsgerichten,
- Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten,
- der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
- den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen,
- Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträgen entgegenzunehmen sowie die Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB,
- Regulierung von Versicherungsschäden und Abschluss von Vergleichen, sowie die Entgegennahme von Versicherungsleistungen,
- Akteneinsicht zu nehmen
- Regulierung von Versicherungsschäden und Abschluss von Vergleichen, sowie die Entgegennahme von Versicherungsleistungen.

Mehrere Vollmachtgeber haften für die durch die Beauftragung entstehenden Rechtsanwaltsgebühren und Auslagen als Gesamtschuldner. Zahlungsansprüche dem Gegner, Dritten, Behörden oder der Staats-/ Justizkasse gegenüber werden hiermit, auch soweit sie in der Sache erst in Zukunft entstehen, an die beauftragten Rechtsanwälte abgetreten.

Sie verpflichten sich bei gewährter Prozesskostenhilfe mir gegenüber ausdrücklich dazu, mir in den 48 Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung oder sonstiger Beendigung des Verfahrens einen Wohnungswechsel unverzüglich anzuzeigen sowie etwaige Änderungen Ihrer Vermögensverhältnisse dem Gericht mitzuteilen; hierfür ist wiederum das amtliche Formular zu verwenden.

_____, den _____

Unterschrift/en